

## **SATZUNG DER GEMEINDE TREBUR ÜBER DIE SONDERNUTZUNGEN AN ÖFFENTLICHEN STRASSEN, WEGEN UND PLÄTZEN**

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung vom **1. April 1993 (GVBl. 1992 I S.534)** und der §§ 16, 17, 18 und 37 des Hess. Straßengesetzes vom 09.10.1962 (GVBl. II 60-6) und des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.90 (Bundesgesetzbl. I S.1714), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.09.91 (GVBl. I Seite 300), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Trebur am 18.03.1994 folgende

### **SATZUNG**

beschlossen:

#### **§ 1 GELTUNGSBEREICH**

- (1) Gegenstand dieser Satzung sind **Sondernutzungen** an den Gemeindestraßen, -wegen und -plätzen der Gemeinde Trebur innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslage, außerdem an Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.
- (2) Nutzungen nach bürgerlichem Recht gem. § 20 Hess. Straßengesetz werden durch Gestattungsvertrag geregelt.
- (3) Die Regelung des Marktwesens bleibt unberührt. Für Sondernutzungen aus Anlaß der regelmäßigen und unregelmäßigen Märkte gelten die besonderen Verwaltungsrichtlinien sowie abgeschlossene Sonderverträge.

#### **§ 2 ERLAUBNISPFlicht**

- (1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf der Gebrauch der in § 1 Abs. 1 bezeichneten Straßen und Gehwege über den Gemeindegebrauch hinaus (Sondernutzung) der Erlaubnis des Gemeindevorstandes der Gemeinde Trebur. Die Erlaubniserteilung steht im pflichtgemäßen Ermessen der Verwaltung.
- (2) Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.
- (3) Die Verpflichtungen nach anderen Rechtsvorschriften Genehmigungen einzuholen und etwaige Anzeigepflichten zu erfüllen, bleiben unberührt.

#### **§ 3 ERLAUBNISFREIE SONDERNUTZUNGEN**

- (1) Keiner Erlaubnispflicht unterliegen

1. bauaufsichtlich genehmigte Bauteile wie Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Eingangsstufen, Kellerlichtschächte, Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer;

2. Werbeanlagen über Gehwege für zeitlich begrenzte Veranstaltungen an der Stätte der Leistung, insbesondere für Schluß- und Ausverkäufe;

3. Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die vorübergehend (tage- oder stundenweise) an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt werden, soweit sie nicht mit dem Boden oder einer baulichen Anlage fest verbunden werden und innerhalb einer Höhe von 3 m nicht mehr als 5 v.H. der Gehwegbreite einnehmen, jedoch höchstens 30 cm in den Gehweg hineinragen.

- (2) Die erlaubnis- und gebührenfreien Sondernutzungen können ganz- oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs- oder Straßenbaues dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

#### **§ 4**

## **ERLAUBNIS, WIDERRUF UND ERLÖSCHEN DER ERLAUBNIS**

- (1) Die Erlaubnis wird nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann von Bedingungen abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden werden. Sie wird widerrufen, wenn dies für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder aus Gründen des Straßenbaus erforderlich ist.
- (2) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die in Ausübung der Sondernutzung herzustellenden Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu erhalten.
- (3) Wird eine auf Widerruf erteilte Erlaubnis widerrufen, hat der Erlaubnisnehmer gegen die Gemeinde Trebur keinen Ersatz oder Entschädigungsanspruch.

### **§ 5**

#### **VERFAHREN UND ANTRAGSTELLUNG**

- (1) Erlaubnisanträge sind mit Angabe über Ort, Art und Dauer der Sondernutzung schriftlich beim Gemeindevorstand der Gemeinde Trebur zu stellen.
- (2) Der Gemeindevorstand kann vor Erteilung der Erlaubnis die Vorlage von Erläuterungen in Form von Zeichnungen, textlichen Beschreibungen oder in sonstiger Weise verlangen.
- (3) Ändern sich die in dem Antrag aufgeführten Umstände, hat der Antragsteller sie unverzüglich schriftlich dem Gemeindevorstand der Gemeinde Trebur mitzuteilen.
- (4) Über den Antrag ist schriftlich zu entscheiden.

### **§ 6**

#### **BESEITIGUNG UND UNTERHALTUNG VON SONDERNUTZUNGSEINRICHTUNGEN**

- (1) Nach ausdrücklichem oder stillschweigendem Verzicht auf die Sondernutzung oder nach Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis hat der Berechtigte unaufgefordert und unverzüglich den früheren Zustand der Straße wieder herzustellen.
- (2) Sondernutzungseinrichtungen sind vom Erlaubnisnehmer oder vom Eigentümer oder Besitzer der Einrichtungen unverzüglich zu beseitigen oder entsprechend herzurichten, wenn infolge ihres mangelhaften Zustandes oder ihrer schlechten Beschaffenheit Gefahr für die Teilnehmer am öffentlichen Straßenverkehr besteht.
- (3) Absatz 1 und 2 gelten entsprechend, wenn jemand die Straße zu einer Sondernutzung ohne die erforderliche Erlaubnis gebraucht.
- (4) Mehrere Verpflichtete sind Gesamtschuldner.

### **§ 7**

#### **SCHADENSHAFTUNG**

- (1) Der Benutzer haftet der Gemeinde Trebur für alle rechtswidrig und schuldhaft verursachten Schäden. Eine weitergehende Haftung nach anderen Vorschriften bleibt unberührt.
- (2) Der Erlaubnisnehmer hat die Gemeinde Trebur von allen Schadensersatzansprüchen Dritter zu befreien, die diese wegen der Sondernutzung oder der Art ihrer Ausübung gegen die Gemeinde erheben. Er ist verpflichtet, auf Verlangen das Bestehen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

### **§ 8**

#### **ERHEBUNG VON GEBÜHREN**

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Sinne

von § 1 Abs. 1 dieser Satzung werden Gebühren nach Maßgabe der 2. Verordnung zur Ausführung des Hess. Straßengesetzes vom 01.12.1964 (GVBl. I S.204) in der derzeit gültigen Fassung vom 14. Januar 1993 (GVBl. I Seite 30) nebst dem dazugehörigen Gebührenverzeichnis erhoben, soweit diese Satzung und das Gebührenverzeichnis nichts anderes bestimmen.

- (2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.
- (3) Ergeben sich bei der Berechnung **CENT**-Beträge, so wird auf volle **EURO**-Beträge abgerundet. Ist diese Gebühr niedriger als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.

## **§ 9 GEBÜHRENSCHULDNER**

- (1) Gebührenschuldner sind:
  - a. der Antragsteller,
  - b. der Erlaubnisinhaber und
  - c. derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

## **§ 10 GEBÜHRENBERECHNUNG**

- (1) Werden Sondernutzungen, für die in den § 8 Abs. 1 genannten Gebührenverzeichnissen Jahresgebühren festgesetzt sind, nicht im ganzen Kalenderjahr in Anspruch genommen, so wird für jeden angefangenen Kalendermonat der genehmigten Dauer der Sondernutzung 1/12 der Jahresgebühr erhoben.
- (2) Für Sondernutzungen, die in dem Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, beträgt
  1. die wiederkehrende Jahresgebühr mindestens 1/2%, höchstens 10%,
  2. die einmalige Gebühr 15%des für das Jahr der Antragstellung zu erwartenden wirtschaftlichen Vorteils der Sondernutzung. Der zu erwartende wirtschaftliche Vorteil ist auf Verlangen nachzuweisen.

## **§ 11 FÄLLIGKEIT DER GEBÜHREN**

- (1) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten bei:
  - a) auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung des Gebührenbescheides,
  - b) auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung des Gebührenbescheides für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 31.01. eines jeden Jahres,
  - c) bei erlaubnispflichtigen Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, mit Beginn der Sondernutzung.
- (2) Die fälligen Gebühren werden bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermines im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Bei Erfolglosigkeit der Beitreibungsmaßnahmen kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

## **§ 12 GEBÜHRENERSTATTUNG**

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung durch den Erlaubnisnehmer vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.
- (2) Im voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn der Gemeindevorstand eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von dem Gebührenschuldner zu vertreten sind.

### **§ 13**

#### **BILLIGKEITSMABNAHMEN UND GEBÜHRENFREIE SONDERNUTZUNG**

- (1) Stellt die Erhebung von Sondernutzungsgebühren im Einzelfall eine unbillige Härte dar oder liegt die Sondernutzung im öffentlichen Interesse, so können diese Gebühren auf Antrag des Gebührenschuldners gestundet bzw. ganz oder teilweise erlassen werden.
- (2) Gebührenfrei sind Sondernutzungen für
  1. Veranstaltungen der Parteien, Gewerkschaften, Religionsgemeinschaften, caritativer Verbände und vergleichbarer gemeinnütziger Vereinigungen, sofern die öffentliche Verkehrsfläche nicht beeinträchtigt wird.
  2. Werbeanlagen zu Wahlkampfzwecken und Sondernutzungen, die der nicht gewerblichen Meinungsverbreitung dienen (Wahlwerbung der politischen Parteien, Verteilen politischer Flugblätter und Schriften).
  3. die Herstellung und Reparatur der Ver- und Entsorgungsleitungen.
  4. private Hinweisschilder, Werbeanlagen usw. an der Stätte der Leistung, die mit ihrer untersten Begrenzung oberhalb einer lichten Höhe von 3,00 m über der Bürgersteigoberkante liegen und einer Fläche bis zu 0,6 qm. Das Lichtraumprofil (4,50 m in der Höhe und nicht mehr als 5 v.H. der Gehwegbreite, jedoch höchstens 30 cm in den Gehweg) darf nicht beeinträchtigt werden.

### **§ 14**

#### **SICHERHEITSLAISTUNG**

- (1) Neben der Sondernutzungsgebühr kann die Gemeinde von dem Erlaubnisnehmer eine Sicherheitsleistung verlangen, wenn Beschädigungen an der Straße oder Straßeneinrichtungen durch die Sondernutzung zu befürchten sind. Die Höhe der Sicherheitsleistung wird nach den Umständen des Einzelfalles bemessen.
- (2) Entstehen dem Erlaubnisgeber durch die Sondernutzung Kosten zur Instandsetzung der Straße oder der Straßeneinrichtungen, so können diese von der Sicherheitsleistung beglichen werden.
- (3) Werden nach Beendigung der Sondernutzung keine auf die Sondernutzung zurückführenden Beschädigungen an der Straße oder den Straßeneinrichtungen festgestellt, wird die Sicherheitsleistung ohne Abzug zurückgezahlt.

### **§ 15**

#### **ERSTATTUNG SONSTIGER KOSTEN**

Neben der Sondernutzungsgebühr hat der Erlaubnisnehmer alle Kosten zu tragen, die der Gemeinde durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

### **§ 16**

#### **ZUWIDERHANDLUNGEN**

- (1) Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen werden gem. den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I, S.602) mit einer Geldbuße **von 2,56 bis 511,29 EURO** geahndet.
- (2) Abs. 1 gilt nicht, wenn gleichzeitig eine Ordnungswidrigkeit im Sinne der §§ 23 Bundesfernstraßengesetz und § 51 Hess. Straßengesetz vorliegt.

**§ 17**  
**INKRAFTTRETEN**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Trebur, den 18.März 1994

-----  
(Ort, Datum)

Der Gemeindevorstand

-----  
(Bürgermeister)